

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung
zur Änderung der Kindergartensatzung
vom 14. Mai 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg
hat der Gemeinderat
am 17. Juni 2026
folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 – Benutzungsgebühren – erhält folgende Fassung

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich

Kindergarten (Ü3)	1- Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4- und mehrfach Kind-Familie
Verlängerte Öffnungszeit 7.15 - 14.00 Uhr	205,00 €	159,00 €	109,00 €	37,00 €
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Montag bis 14.00 Uhr)	267,00 €	206,00 €	141,00 €	48,00 €
Ganztagsgruppe 2 Tage/3 Tage verlängerte Öffnungszeit 2 Tage: 7.15 - 16.30 Uhr + 3 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	236,00 €	182,00 €	125,00 €	42,00 €
Ganztagsgruppe 1 Tag/4 Tage Halbtagsgruppe 1 Tag: 7.15 - 16.30 Uhr + 4 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	205,00 €	159,00 €	109,00 €	37,00 €

Kleinkindbetreuung (U3)	1-Kind Familie	2-Kind Familie	3-Kind Familie	4- und Mehrfach Kind-Familie
Halbtags 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	472,00 €	351,00 €	237,00 €	94,00 €
Halbtags 3 Tage 3 Tage: 7.15 - 12.30 Uhr	284,00 €	211,00 €	142,00 €	56,00 €
Verlängerte Öffnungszeit 5 Tage 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	608,00 €	451,00 €	305,00 €	120,00 €
Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage 5 Tage: 7.15 - 14.00 Uhr	365,00 €	271,00 €	183,00 €	72,00 €
Ganztagsgruppe 7.15 - 16.30 Uhr (Montag bis 14.00 Uhr)	787,00 €	585,00 €	395,00 €	156,00 €

(2) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 2, ist diese Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zu bezahlen.
Die Monatspauschale beträgt:

- 1 Essen/Woche 18,00 €
- 2 Essen/Woche 31,50 €
- 3 Essen/Woche 49,00 €
- 4 Essen/Woche 63,00 €
- 5 Essen/Woche 81,00 €

(5) Die Gebühren werden nur für 11 Monate/Jahr erhoben. Für den Hauptferienmonat im Sommer werden keine Gebühren berechnet.

(6) Bei Nutzung der Feriennotgruppe im Hauptferienmonat wird eine zusätzliche Gebühr entsprechend den vorgenannten Ziffern erhoben.

(7) Die Benutzungsgebühr entsteht zu Beginn jeden Monats und ist bis zu diesem Zeitpunkt an die Gemeindekasse Eisenbach zu zahlen.

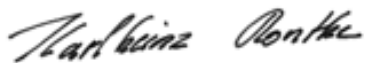
(8) Die Kosten einer Aufsichtsperson für die Buskinder sind in diesen Gebühren nicht enthalten. Die für die Busaufsicht anfallenden Personalkosten sind von den Eltern zusätzlich zu übernehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungssatzung vom 31. März 1999 in der Fassung vom 14. Mai 2025 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 17. Juni 2026



Rontke, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.